



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 15 zur Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)

Gültig ab 1. Januar 2023

318.102.03 d WSN

11.22

Vorwort zum Nachtrag 15, gültig ab 1. Januar 2023

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regelungen zu folgenden Themen präzisiert und ergänzt:

- Die Ermittlung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens und dessen Aufteilung (pro rata temporis) von Selbstständigerwerbenden mit überjährigen Geschäftsabschlüssen (Rz 1141 f.);
- Die Festsetzung der Akontobeiträge von Selbstständigerwerbenden für den Fall, dass das erzielte vom voraussichtlichen Einkommen wesentlich abweicht (Rz 1153 f.);
- Die Terminologie bezüglich des Status von Personen, die nicht "dauernd vollzeitlich" erwerbstätig sind. Nach dem Wortlaut von Art. 28^{bis} AHVV gilt: Wenn die Vergleichsrechnung ergibt, dass die auf dem Erwerbseinkommen bezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen nicht mindestens die Hälfte der Beiträge ergibt, die die Person als Nichterwerbstätige bezahlen müsste, entrichtet sie Beiträge wie Nichterwerbstätige. In den Richtlinien wird nun klar zwischen Personen, die als Nichterwerbstätige Beiträge entrichten, und Personen, die wie Nichterwerbstätige Beiträge entrichten, unterschieden (siehe insbesondere Rz 2001 ff.);
- Die Vergleichsberechnung für Personen, die nicht dauerhaft voll erwerbstätig sind, das Rentenalter erreichen und nach dem Rentenalter weiterhin erwerbstätig sind (Rz 2044 und Anhang 6);
- Leistungen, die als Einkommen in Form einer Rente zu betrachten sind (Rz 2089) und Leistungen, die nicht als solches Einkommen zu betrachten sind (Rz 2090);
- Der Wert der im Wohnkanton der versicherten Person gelegenen und der im Ausland gelegenen Liegenschaften für die Berechnung der Beiträge von Nichterwerbstätigen (Rz 2104);
- Die Beitragspflicht von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Rz 2173.1);
- Die Herabsetzung der Beiträge. Sie konnte bisher in einem Verhältnis zwischen der Gesamtheit der wirtschaftlichen Mittel der Versicherten und deren Notbedarf gewährt werden. Insünftig werden die persönlichen Beiträge auf die bisher einbezahlten Beiträge oder auf den Mindestbeitrag herabgesetzt

(Rz 3049); wenn dieser (bzw. bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen der doppelte Mindestbeitrag) nicht gedeckt sein sollte, ist dieser einzufordern (Rz 3001, 3006 und 3053).

Ausserdem werden die Werte für den Mindestbeitrag, den Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige und die sinkende Skala für Selbständigerwerbende geändert. Die Werte entsprechen denjenigen in der Verordnung 23 über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung in der AHV/IV/EO.

Im Übrigen werden kleine Korrekturen, Aktualisierungen und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts berücksichtigt bis und mit Nr. 78 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Schliesslich wird aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, die Vorworte der früheren Versionen der Weisungen in diesem Dokument aufzuführen. Diese sind weiterhin in den bisherigen Weisungen auf der Internetseite des BSV ersichtlich: Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge > WSN > Alle Versionen (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6954>).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/23 versehen.

- 1070 1/23 Unter [Art. 6^{ter} Bst. a AHVV](#) fällt das Einkommen, das erzielt wird von (vgl. dazu die WVP)
- Inhaberinnen oder Inhabern einer Einzelfirma mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat;
 - unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Gesellschaften mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat, die der einfachen Gesellschaft, der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft nach schweizerischem Recht entsprechen;
 - Inhaberinnen und Inhabern von Einzelfirmen und unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz in der Schweiz aus einer Betriebsstätte, die in einem Nichtvertragsstaat gelegen ist¹;
 - beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Kommanditgesellschaften mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat, soweit es sich um Gewinnanteile oder um Zinsen auf den Kapitalanlagen handelt. Nicht ausgenommen ist hingegen das Entgelt, das den beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern aus der Tätigkeit für diese Gesellschaften zufließt.
- 1083 1/23 Erwerbseinkommen liegt dagegen vor beim Einkommen aus der Anlage, Nutzung oder Verwertung von Gegenständen des Geschäftsvermögens². Das gilt namentlich für Pachtzinsen, aber auch für Erträge aus Vermietungen von Geschäftsräumlichkeiten nach Beendigung der Geschäftstätigkeit oder für Erträge aus einer Liegenschaft, die nach Investitionen überwiegend privat genutzt wird. Erst mit der rechtlichen Überführung des Grundeigentums ins Privatvermögen liegt kein Erwerbseinkommen mehr vor.

¹	9. April	1984	ZAK	1984	S. 558	BGE 110	V	72
²	3. September	1968	ZAK	1969	S. 61	–		
	2. April	1969	ZAK	1969	S. 583	–		
	15. April	1988	ZAK	1988	S. 513	BGE	114	V 61
	28. April	1993	AHI	1993	S. 221	–		
	20. Oktober	1999	AHI 2000	S. 49	BGE	125	V	383
	28. April	2008	9C_538/2007		BGE	134	V	250
	27. Juni	2014	9C_897/2013		BGE	140	V	241
	10. Dezember	2021	9C_436/2021		–			

- 1123
1/23 Gemischt genutzte Liegenschaften werden in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet. Sie gelten dann als vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienend, wenn ihre geschäftliche Nutzung die private Nutzung überwiegt³. Grundeigentum im Geschäftsvermögen, das nach Investitionen überwiegend privat genutzt wird, ist bis zur Überführung ins Privatvermögen weiterhin dem Geschäftsvermögen zuzurechnen⁴.
- 1141
1/23 Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit im letzten Quartal eines Beitragsjahres aufgenommen, können die Selbstständigerwerbenden jedoch nach steuerrechtlicher Praxis im ersten Kalenderjahr auf einen Abschluss verzichten. Der erste Geschäftsabschluss wird sodann im folgenden Beitragsjahr erstellt. Um zu verhindern, dass dem Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme kein Erwerbseinkommen zugeschrieben wird, wird diesfalls das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres pro rata temporis zwischen den beiden Kalenderjahren aufgeteilt ([Art. 22 Abs. 4 AHVV](#)). Auszugehen ist von dem von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommen gemäss dem ersten Geschäftsabschluss. Die Ausgleichskasse zieht davon den Zins des Eigenkapitals und – gegebenenfalls – den Rentnerfreibetrag ab und rechnet die persönlichen Beiträge auf (vgl. Rz 1170 ff.). Das Ergebnis ist massgebend für den Beitragssatz und wird pro rata temporis auf die beiden Kalenderjahre aufgeteilt.
- 1142
1/23 *Beispiel:*
- | | |
|---|-------------|
| – Tätigkeitsaufnahme: | 01.10.2020 |
| – erster Geschäftsabschluss: | 31.12.2021 |
| – Erreichen Rentenalter: | 15.01.2021 |
| – Einkommen gemäss Steuermeldung: | Fr. 150 000 |
| – Eigenkapital-Zinsabzug für 15 Monate,
Zinssatz: 2021 = 0%: | Fr. 0 |

³ 15. Juni 1999 [AHI 1999 S. 203](#) BGE 125 V 218
⁴ 10. Dezember 2021 [9C_436/2021](#) –

- Einkommen nach Abzug Rentnerfreibetrag
(11 x Fr. 1 400): Fr. 134 600
- Einkommen nach Aufrechnung
(abgerundet): massgebender
Beitragssatz: 2021 = 10% Fr. 149 500
- Aufteilung Einkommen pro rata temporis für IK-Einträge:
Fr. 9'966.66/Monat (3x) → 2020: Fr. 29 900
Fr. 9'966.66/Monat (12x) → 2021: Fr. 119 600
- Beiträge = Fr. 149 500 x 10% = Fr. 14 950

- 1153
1/23 Kommt die Ausgleichskasse während oder nach Ablauf des Beitragsjahres aufgrund von Hinweisen zum Schluss, dass das erzielte Einkommen wesentlich vom voraussichtlichen Einkommen abweicht, so fordert sie die Beitragspflichtigen auf, ihr innert einer Frist das voraussichtliche Einkommen zu melden.
- 1153.1
1/23 Wenn die Beitragspflichtigen die geforderten Informationen nicht bekannt geben, passt die Ausgleichskasse die Akontobeiträge von Amtes wegen an ([Art. 24 Abs. 4 und 5 AHVV](#); vgl. Rz 1162).
- 1154
1/10 Die Beitragspflichtigen haben ihrer Ausgleichskasse wesentliche Abweichungen von sich aus während oder nach Ablauf des Beitragsjahres zu melden und glaubhaft zu machen (z.B. nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses; [Art. 24 Abs. 4 AHVV](#))⁵.
- 1179
1/23 Beträgt das massgebende Einkommen 9 800 Franken oder mehr, jedoch weniger als 58 800 Franken, so sind die Beiträge nach der in [Art. 21 AHVV](#) enthaltenen sinkenden Skala zu berechnen.

⁵ 29. August 2008 9C_738/2007 BGE 134 V 405

- 1180
1/23
- Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinkenden Skala oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindestbeitrag von 514 Franken geschuldet.
- Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Versicherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert ist, aber nur während einem Teil davon eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalenderjahr*).
- 1181
1/23
- Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:
- Ist die oder der Versicherte nicht im ganzen Kalenderjahr versichert (infolge Wegzug ins Ausland, Zuzug aus dem Ausland oder Tod), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren. Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.
 - Für Personen im *Rentenalter* gilt der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala, wenn ihr Einkommen nach Abzug des Freibetrages unter deren untersten Wert liegt ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)). Das gleiche gilt im Jahr des Erreichens des Rentenalters, wobei aber mindestens der bis zum Ende des Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben ist (s. dazu Rz 3007 und 3012 KSR).
 - Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass für Einkommen die 9 800 Franken im Jahr nicht übersteigen, die geschuldeten Beiträge zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben werden ([Art. 8 Abs. 2 AHVG](#)).

- 1/23 **1. Versichertenkreis**
- 1/23 **1.1 Welche Versicherte sind Nichterwerbstätige oder bezahlen Beiträge wie Nichterwerbstätige ?**
- 2001
1/23 Personen, die während eines ganzen Kalenderjahres oder während ihrer unterjährigen Anwesenheit in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, sind Nichterwerbstätige und als solche beitragspflichtig ([Art. 10 Abs. 1 AHVG](#); siehe Rz 2003 ff.).
- 2002
1/23 Personen, die zwar erwerbstätig sind, aber diese Tätigkeit nicht «dauernd voll» ausüben, entrichten unter gewissen Umständen Beiträge wie Nichterwerbstätige ([Art. 28^{bis} AHVV](#); siehe Rz 2033 ff.). Aufgrund der Vergleichsrechnung (siehe Rz 2041 ff.) entrichten sie jeweils für das ganze Kalenderjahr Beiträge als Erwerbstätige oder wie Nichterwerbstätige.
- 2003 Nichterwerbstätig im Sinne von [Art. 10 Abs. 1 AHVG](#) sind Personen, die keine Erwerbstätigkeit gemäss Rz 2004 ff. ausüben.
- 2025
1/23 Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nichterwerbstätig, sofern sie weniger als 19.60 Franken pro Tag erhalten. Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 4 851 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht. Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächsthöhere Hundert gerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird⁶.

⁶ 26. Mai 1987 ZAK 1987 S. 420 –

- 2033 Zu dieser Kategorie gehören Personen, die zwar dauernd, aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd erwerbstätig sind. Sie leisten unter Umständen (siehe Vergleichsrechnung, Rz 2041 ff.) Beiträge wie Nichterwerbstätige ([Art. 28^{bis} AHVV](#)).
- 2040.2 *Beispiel 3:* Im April nimmt ein Hausmann eine Erwerbstätigkeit als Sekretär zu 50 % in einer Arztpraxis auf. Da er die Tätigkeit während 9 Monaten zu 50 % ausübt, gilt er als dauerhaft voll erwerbstätig.
- 2041 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, bezahlen in jedem Fall Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag (514 Franken) nicht erreichen. Sie bezahlen Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

Beitrag aus Erwerbseinkommen	<	Mindestbeitrag oder $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht wie <i>Nichterwerbstätige/r</i>
	= oder >	$\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags (aber wenigstens Mindestbeitrag)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>

- 2043 Beispiele für die Vergleichsrechnung (für ausführlichere Beispiele siehe Anhang 6).

Beispiel 1: A übt in der Regel keine Erwerbstätigkeit aus. Während der Festzeit am Jahresende ist sie als Verkäuferin erwerbstätig. Ihr Vermögen beträgt 340 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 303 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 614.80 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht wie <i>Nichterwerbstätige</i>
---	--	---	---

Beispiel 2: B arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Sein Vermögen beträgt 200 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: Mindestbeitrag	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als Erwerbstätiger
--	---	--	---

Beispiel 3: C arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Ihr Vermögen beträgt 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: 932.80 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags ($\frac{1}{2}$ von 932.80 Franken = 466.40 Franken) bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als Erwerbstätiger
---	---	---	---

Beispiel 4: D ist im Kalenderjahr einen Monat lang erwerbstätig. Sein Vermögen beträgt 1 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: 3 052.80 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags ($\frac{1}{2}$ von 3 052.80 Franken = 1 526.40 Franken)	→ Beitragspflicht wie Nichterwerbstätiger
---	---	---	--

2044
1/23

Bei Personen, welche die Altersgrenze gemäss [Art. 3 Abs. 1 AHVG](#) überschritten haben, wird keine Vergleichsrechnung durchgeführt. Im Kalenderjahr, in dem die Versicherten das Rentenalter erreichen, wird die Vergleichsrechnung nur bis zum Ende des entsprechenden Monats durchgeführt. Es werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt

auf dem Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge berücksichtigt. Für die Befreiung nach [Art. 3 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 AHVG](#) s. Rz 2074 f.

Beispiel: Die 70-jährige E ist während zwei Tagen pro Woche erwerbstätig. Ungeachtet von der Höhe ihres Vermögens oder Renteneinkommens leistet sie Beiträge als Erwerbstätige. Siehe auch Rz 2038.

- 2045
1/23 Bezahlen die Versicherten aufgrund der Vergleichsrechnung Beiträge wie Nichterwerbstätige, können sie sich die Beiträge vom Erwerbseinkommen anrechnen oder zurückerstatten lassen (siehe Rz 2139 ff.).
- 2071
1/23 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:
- nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner in der AHV versichert ist und als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#))⁷;
 - Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
- sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 514 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).
- 2072
1/23 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw.

⁷ 3. April

2014

[9C_593/2013](#)

BGE

140

V

98

die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 514 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten⁸.

Beispiel: A ist im ganzen Jahr 2023 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 714 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2023 erreicht sie das ordentliche Rentenalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2023 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2023 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 514 Franken = 1 028 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig⁹.

2073
1/23 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ([Art. 3 Abs. 4 Bst. a AHVG](#)).

Beispiele:

Heirat: A und B heiraten im Mai 2023. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von B als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2023 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (1 028 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist B für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat siehe Rz 2079).

⁸	7. Dezember	2000	AHI 2001	S. 179	BGE	126	V	417
⁹	7. Dezember	2000	AHI 2001	S. 179	BGE	126	V	417

Scheidung: C und D werden im Mai 2023 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2023 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (1 028 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung siehe Rz 2079).

Verwitwung: Im Mai 2023 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr als 1 028 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr 2023* als bezahlt.

Leistete F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitwung siehe Rz 2079 sowie 2101 und 2122).

2074
1/20 Die Regeln von Rz 2071 gelten auch, wenn die Ehefrau oder eingetragene Partnerin bzw. der Ehemann oder eingetragene Partner nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss [Art. 21 AHVG](#) oder nach Vorbezug oder Aufschub der Altersrente weiterarbeitet ([Art. 3 Abs. 4 Bst. b AHVG](#)). Sie finden hingegen keine Anwendung, wenn der erwerbstätige Ehegatte nicht den schweizerischen Sozialversicherungsbestimmungen unterstellt ist. Diesfalls fehlt es ja auch an einer Beitragsentrichtung in der Schweiz¹⁰.

Beispiel:

Das Ehepaar G (66) und H (63) arbeiten je zu 20%. Von Gs Einkommen wird mehr als der doppelte Mindestbeitrag

¹⁰	3. April	2014	9C_593/2013	BGE	140	V	98
	2. Juni	2022	9C_368/2021	–			

abgeführt. Er befreit damit H. Weder für G noch für H wird eine Vergleichsrechnung durchgeführt (vgl. Rz 2044 und 2046).

- 2089
1/23
- Zum massgebenden Renteneinkommen gehören insbesondere:
- Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV;
 - der „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung¹¹;
 - Renten und Pensionen aller Art, soweit diese gemäss [Art. 7 Bst. q AHVV](#) nicht beitragspflichtig waren, inklusive diejenigen einer ausländischen Sozialversicherung¹²;
 - periodische Leistungen, die Arbeitgebende an ehemalige Arbeitnehmende ausrichten und die nach [Art. 7 Bst. q AHVV](#) nicht beitragspflichtig waren;
 - periodische Leistungen von Arbeitgebenden an die Hinterlassenen ehemaliger Arbeitnehmender¹³;
 - Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. q AHVV](#) (siehe die WML);
 - Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungseinrichtungen¹⁴;
 - die Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht;
 - Leibrenten, deren Vermögenswert nicht bezifferbar ist, wobei die für die Finanzierung von Leibrenten aufzubringenden Darlehenszinsen nicht vom Renteneinkommen abgezogen werden können ([Art. 516 ff. OR](#))¹⁵;
 - Leistungen aus Verpfändungsvertrag ([Art. 521 ff. OR](#)) und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;

¹¹	12. August	1987	ZAK	1988	S. 169	–		
¹²	13. Oktober	1949	ZAK	1949	S. 504	EVGE	1949	S. 175
	17. Oktober	1984	ZAK	1985	S. 117	–		
	12. August	1987	ZAK	1988	S. 169	–		
	29. Juli	1991	ZAK	1991	S. 415	–		
	3. März	2004	AHI	2004	S. 168	–		
	11. März	2015	9C_617/2014			BGE	141	V 186
¹³	27. April	1951	ZAK	1951	S. 270	EVGE	1951	S. 126
	9. Oktober	1952	–			EVGE	1952	S. 183
¹⁴	18. September	1950	ZAK	1950	S. 493	–		
	29. Oktober	1979	ZAK	1980	S. 224	–		
¹⁵	2. Februar	2006	H 160/05			–		

- der Mietwert der Wohnung der Wohnungsberechtigten ([Art. 776 ff. ZGB](#));
- der Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung¹⁶;
- die Lebenshaltungskosten nach dem Aufwand gemäss Schätzung der Steuerbehörden im Sinne von [Art. 14 DBG](#)¹⁷;
- der Bürgerinnen- bzw. Bürgernutzen in Geld oder in natura;
- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören (siehe die WML)¹⁸;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten, z.B. einer Freundin oder eines Freundes¹⁹;
- Kinderrenten der AHV, auf welche der Bezüger einer Altersrente Anspruch hat ([Art. 22^{ter} AHVG](#));
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderrenten zur BVG-Altersrente nach [Art. 17 BVG](#) oder zur BVG-Invalidenrente nach [Art. 25 BVG](#))²⁰;
- Kinder- und Ausbildungszulagen, auf die die nichterwerbstätige Person Anspruch hat;
- Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu²¹;
- das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt²².

¹⁶	20. Juni	1964	ZAK	1965	S.	96	–		
¹⁷	28. Mai	2015		9C 797/2014			BGE	141	V 377
¹⁸	18. April	1951	ZAK	1951	S.	262	–		
¹⁹	5. Juli	1974	ZAK	1975	S.	26	–		
²⁰	24. Juli	1990	ZAK	1990	S.	429	–		
²¹	15. Oktober	1957	ZAK	1958	S.	68	EVGE	1957	S. 256
	27. Juni	1959	ZAK	1959	S.	436	EVGE	1959	S. 124
²²	3. März	1994	AHI	1994	S.	168	BGE	120	V 163

- 2090
1/23
- Nicht zum massgebenden Renteneinkommen gehören:
- familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, soweit sie nicht unter Rz 2089 fallen (siehe [Art. 328 ff. ZGB](#));
 - Leistungen nach dem ELG;
 - Leistungen nach dem ÜLG;
 - regelmässige Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe;
 - Sämtliche Rentenleistungen der eidgenössischen IV ([Art. 28 Abs. 1 AHVV](#));
 - Kinderrenten und -pensionen, sofern die Kinder einen eigenen Rechtsanspruch darauf haben (z.B. Waisenrenten nach dem AHVG, BVG und UVG)²³;
 - der Vermögensertrag, wenn die Höhe des Vermögens bekannt ist oder von der Ausgleichskasse festgestellt werden kann²⁴;
 - periodische oder einmalige Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, die infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden und auf deren Wert – gegebenenfalls kapitalisiert – gemäss [Art. 7 Bst. q AHVV](#) bereits Beiträge erhoben wurden²⁵;
 - periodische oder einmalige Leistungen einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung, soweit der Arbeitgeber diese infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer Person mit einer Einmaleinlage oder in periodischer Form zugunsten derselben finanzierte und auf deren Wert – gegebenenfalls kapitalisiert – gemäss [Art. 7 Bst. q AHVV](#) bereits Beiträge erhoben wurden²⁶;
 - Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen.

	28. Juli	1999	AHI	1999	S. 198	BGE	125	V	230
²³	24. Juli	1990	ZAK	1990	S. 429	–			
²⁴	11. April	1953	ZAK	1953	S. 230	–			
	6. Juni	1975	ZAK	1976	S. 145	BGE	101	V	177
	28. März	1979	ZAK	1979	S. 558	–			
	3. März	1994	AHI	1994	S. 199	–			
²⁵	8. September	2005	H 242/04			–			
²⁶	12. Februar	2016	9C_573/2015			–			

- 2098.1 *Beispiel:*
1/23 Am 1. April erreicht X das ordentliche Rentenalter. Bis zu diesem Zeitpunkt bezog er eine vorzeitige AHV-Rente sowie eine BVG-Rente. Das Renteneinkommen von Januar bis März hat Fr. 9'000 betragen. Per 31. Dezember weist X ein Vermögen von Fr. 600'000 aus.
Das dreimonatige Renteneinkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet: (pro Mt.: Fr. 9'000 : 3) x 12 = Fr. 36'000.
- Dieses wird mit 20 multipliziert (20-faches Renteneinkommen) und dazu das Vermögen addiert: Fr. 36'000 x 20 = Fr. 720'000 + Fr. 600'000 = Fr. 1'320'000.
- Gemäss Beitragsskala für NE (man rundet auf Fr. 1'300'000 ab) macht dies einen Jahresbeitrag von Fr. 2 628.80 aus. Da X nur während 3 Monaten der Beitragspflicht untersteht, hat er hiervon nur 3/12 (Quartal) zu bezahlen: **Fr. 657.30**
- 2099
1/23 Massgebend ist auch bei unterjähriger Beitragspflicht grundsätzlich das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelte Vermögen. Der Beitragspflichtige kann aber verlangen, dass auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt wird, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht (z.B. bei Eintritt in das Rentenalter während des Jahres; [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).
- 2104
1/23 Die kantonalen Steuerbehörden berücksichtigen bei Liegenschaften die interkantonalen Repartitionswerte. Der interkantonale Repartitionswert wird nicht auf Immobilien im Ausland angewendet²⁷. Die Meldungen sind verbindlich.

2106
1/23 Beträgt das Vermögen inklusive das kapitalisierte Renteneinkommen einer versicherten Person offensichtlich weniger als 340 000 Franken, so können die Ausgleichskassen darauf verzichten, eine Steuermeldung zu bestellen, sofern sie die massgebenden Daten auf anderem Weg erhältlich machen können.

2117
1/23 *Beispiel 1: unverheiratete Person*
A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Er verfügt über ein monatliches Renteneinkommen von 3 000 (Variante: 1 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante: 50 000) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beispiel 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember: 20 x 36 000 Franken = 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 2 416.80 Franken</p>
<p><i>Variante mit Mindestbetrag</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember: 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 514 Franken (Mindestbeitrag)</p>

2118 *Beispiel 2: verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Person*
1/23

B und C sind verheiratet und während dem ganzen Jahr 2016 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Das Ehepaar erzielt zusammen während dem ganzen Jahr ein Renteneinkommen von 40 000 Franken. Das eheliche Vermögen am 31. Dezember beläuft sich auf 1 Mio. Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge B</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am 31.12.: 500 000 und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens im Jahr: 400 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 900 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>1 780.80 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge C</i></p> <p>identisch mit der Bemessungsgrundlage von B.</p>	<p>C zahlt den gleichen Beitrag wie B.</p>

- 2119 **Beispiel 3: Zuzug einer unverheirateten Person**
 1/23 D ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig. In den fünf Monaten, in denen er der Beitragspflicht untersteht, bezieht er ein Renteneinkommen von insgesamt 15 000 (Variante 1: 5 000; Variante 2: 90 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante 1: 50 000; Variante 2: 5 Mio.) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 15 000 Franken = 300 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 720 000 Franken <i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i>	5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (2 416.80 Franken): 1 208.40 Franken
<i>Variante 1 mit Proratisierung des Mindestbeitrages</i> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 5 000 Franken = 100 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i>	5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (514 Franken): 214 Franken
<i>Variante 2 mit Proratisierung des Maximalbeitrages</i> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 5 Mio. Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 90 000 = 1 800 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 4 320 000 Franken <i>Bemessungsgrundlage: 9 320 000 Franken</i>	5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (25 700 Franken): 10 708.50 Franken

2120 *Beispiel 4: Eintritt in das Rentenalter einer Person, die in*
1/23 *eingetragener Partnerschaft lebt*

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai das Rentenalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken, in den Monaten Juni bis Dezember ein solches von 45 500 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge E:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai (½ 20 x 15 000 Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (1 462.80 Franken): <i>609.50 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge F:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und – ½ des 20-fachen im Jahr erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft (= insgesamt 60 500): 605 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 005 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>1 992.80 Franken</i></p>

- 2121 *Beispiel 5: Wegzug einer verheirateten Person*
1/23 G ist verheiratet mit H. Die beiden wohnen in der Schweiz. H arbeitet in einem Vertragsstaat und ist dort der Sozialversicherung unterstellt. G ist nichterwerbstätig. Im September zieht das Paar ins Ausland. Das eheliche Vermögen am Tag des Wegzuges beläuft sich auf 2 Mio. Franken. Das Erwerbseinkommen, das H von Januar bis September erzielt beträgt 9 000 Franken monatlich. Die Hälfte dieses Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung der Beiträge von G als massgebendes Renteneinkommen berücksichtigt.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge G:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Wegzugsdatum: 1 Mio. Franken und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens aus den Monaten Januar bis September (½ x 20 x 81 000 Franken = 810 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 1.08 Mio. Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 2.08 Mio. Franken</i></p>	<p>9/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (4 536.80 Franken): <i>3 402.90 Franken</i></p>

2122 **Beispiel 6: Verwitwung im Beitragsjahr**

1/23

I verstirbt im Juni. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500 Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
Verstorbener Ehemann I – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken	6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (826.80 Franken): 413.40 Franken
Verwitwete K: 1. Beitrag von Januar bis Juni – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni: ($\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken	6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (826.80 Franken): 413.40 Franken
2. Beitrag von Juli bis Dezember 2016 – Vermögen am 31.12.: 300 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember ($20 \times 9\,000 = 180\,000$ Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken Bemessungsgrundlage: 660 000 Franken	6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (1 250.80 Franken): 625.20 Franken
Beitrag K für das Beitragsjahr insgesamt	413.40 + 625.20 = 1038.60 Franken

- 2124
1/11 Die Beitragsverfügung muss enthalten:
- das Beitragsjahr, für das sie gilt;
 - die Höhe des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens sowie den Stichtag oder die Stichtage für die Vermögensermittlung;
 - die Höhe des jährlichen Beitrages und des Verwaltungskostenbeitrages;
 - den Hinweis, dass die Versicherten den Beitrag als Nichterwerbstätige zu entrichten haben, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres kein Erwerbseinkommen erzielt haben, oder zwar ein solches erzielt haben, aber gemäss Rz 2033 ff. (nicht dauernd voll Erwerbstätige) trotzdem wie Nichterwerbstätige gelten;
 - den Hinweis, dass von Erwerbseinkommen entrichtete Beiträge an den Beitrag angerechnet werden können, den die Versicherten wie Nichterwerbstätige schulden (siehe Rz 2045);
 - den Hinweis, dass die Versicherten die Herabsetzung oder den Erlass der Beiträge verlangen können;
 - die Rechtsmittelbelehrung (siehe Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).
- 2139 Haben die Versicherten, die während eines Kalenderjahrs Beiträge wie Nichterwerbstätige bezahlen müssen (siehe Rz 2033 ff.), für dieses Kalenderjahr Beiträge von Erwerbseinkommen entrichtet, so sind diese Beiträge zusammen mit jenen ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers auf Verlangen an die Nichterwerbstätigenbeiträge anzurechnen ([Art. 30 AHVV](#)).
- 2144
1/11 Ergibt sich, dass die Beiträge vom Erwerbseinkommen so hoch sind, dass die Versicherten nicht wie Nichterwerbstätige Beiträge bezahlen müssen, so ist die über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassene Verfügung auf dem Wege der Wiedererwägung aufzuheben (siehe das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL). Zuviel entrichtete Beiträge sind zurückzuerstatten.

- 2173.1
1/23 Die Sistierung des Beitragsbezuges endet mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Erfassung bei der AHV definitiv. Falls die Person die Erwerbstätigkeit nachträglich wieder aufgibt, muss sie aufgrund ihres Wohnsitzes Beiträge entrichten. Dagegen werden die Beiträge nicht rückwirkend ab Wohnsitznahme erhoben, solange eine der Bedingungen von Rz 2172 nicht erfüllt ist.
- 3003 Der Mindestbetrag kann in Fällen grosser Härte auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung einer vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde erlassen werden. Voraussetzung ist die Übernahme durch den Wohnsitzkanton. Die Kantone sind befugt, die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranzuziehen ([Art. 11 Abs. 2 AHVG](#), [Art. 32 AHVV](#))²⁸.
- 3004 Die Herabsetzung oder der Erlass der Beiträge kann gewährt werden:
- selbstständigerwerbenden Versicherten, welche von ihrem Erwerbseinkommen den Beitrag selbst zu bezahlen haben;
 - Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender. Sie sind Selbstständigerwerbenden gleichzustellen, es sei denn, die Arbeitgebenden hätten dem Quellenbezug zugestimmt ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#) und [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#))²⁹;
 - nichterwerbstätigen Versicherten, welche die aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Beiträge selbst zu bezahlen haben.
- 3008
1/23 Gegenstand der Herabsetzung (und des Erlasses) können in der Regel nur rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen sein.
- 3012
1/23 Herabsetzung und Erlass beziehen sich nicht nur auf AHV-, sondern auch auf IV- und EO-Beiträge sowie ALV-

²⁸	29. Dezember	1956	ZAK	1957	S. 260	–		
²⁹	11. Mai	1950	ZAK	1950	S. 319	EVGE	1950	S. 121

Beiträge (von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender) und Verzugszinsen.

- 3018 Geht aus der Eingabe nicht eindeutig hervor, ob die Versicherten die Grundlagen der Beitragsberechnung bestreiten, d.h. ein Rechtsmittel gegen die Beitragsverfügung erheben oder wegen Unzumutbarkeit die Beitragsherabsetzung verlangen, so hat die Ausgleichskasse sie zur Präzisierung ihres Gesuches aufzufordern³⁰.
- 3022 Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn durch die Bezahlung des vollen Beitrages der Notbedarf nach SchKG (s. Rz 3026) der Versicherten und ihrer Familie bzw. ihrer eingetragenen Partnerschaft nicht befriedigt werden könnte³¹, d.h. der notwendige Lebensunterhalt (Existenzminimum) durch die verfügbaren Mittel nicht gedeckt wäre³².
- 3023 Als verfügbare Mittel sind – nebst dem Vermögen – nicht die steuerbaren Einkommen, sondern die erzielten Einkünfte anzurechnen.
- 3038 Die Möglichkeit, einen AHV/IV/EO-Beitrag mit einer AHV-Rente oder IV-Rente zu verrechnen, schliesst eine Beitragsherabsetzung aus, da der Verrechnung eine Prüfung der Wahrung des Existenzminimums vorangehen muss. Ein Gesuch um Beitragsherabsetzung ist somit nur dann zu prüfen, wenn die Verrechnungsmöglichkeit verneint wurde.
- 3046 Der Erlass der Steuerschuld bildet zwar ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit der Versicherten, zieht jedoch nicht

³⁰	28. November	1950	ZAK	1951	S.	43	–		
	15. Mai	1951	ZAK	1951	S.	325	EVGE	1951	S. 130
³¹	31. Dezember	1948	ZAK	1949	S.	170	EVGE	1948	S. 142
	5. August	1952	ZAK	1952	S.	354	EVGE	1952	S. 189
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–		
³²	6. November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V 252
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–		
	2. November	1994	–				BGE	120	V 271

zwangsläufig eine Herabsetzung des AHV-Beitrages nach sich³³. Die Gründe für die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses können aber im Zweifelsfalle wertvolle Hinweise für die Beurteilung der Herabsetzung sein.

- 3049
1/23 Wenn die Voraussetzungen für eine Herabsetzung erfüllt sind, sind die persönlichen Beiträge auf den Mindestbeitrag (allenfalls doppelten Mindestbeitrag, s. Rz 3053) oder die bisher bereits vorbehaltlos einbezahlten höheren Beiträge herabzusetzen.
- 3050
1/23 Schulden und deren Verzinsung rechtfertigen an sich weder die Annahme einer aussergewöhnlichen Existenzgefährdung noch eine Herabsetzung³⁴.
- 3051
1/23 Die Herabsetzung bezieht sich auf den ganzen Jahresbeitrag. Wenn die Versicherten vor der Gesuchseinreichung bereits einen Teil des Jahresbeitrages bezahlt haben, so sind die Beiträge auf diesen Betrag herabzusetzen.
- 3053 Wird der Beitrag bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person unter den doppelten Mindestbeitrag herabgesetzt, ist die Ehefrau oder der Ehemann bzw. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der gesuchstellenden Person mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie oder er für das betreffende Kalenderjahr auf jeden Fall die (Mindest-)Beitragspflicht selber zu erfüllen hat (vgl. auch Rz 3006).
- 3054
1/23 aufgehoben
- 3057
1/23 Herabgesetzt wird auf den Mindestbeitrag bzw. auf die bereits einbezahlten Beiträge, wenn diese höher sind (s. Rz 3049).

³³	17. März	1954	ZAK	1954	S.	234	–
	2. November	1994	AHI	1995	S.	152	–
³⁴	21. November	1953	ZAK	1954	S.	72	EVGE 1953 S. 281

- 3058 aufgehoben
1/23
- 3061 Die Verfügung muss enthalten:
1/23
- den Entscheid über das Gesuch (Gutheissung oder Abweisung);
 - die Herabsetzungsgründe (z.B. Unterschreitung des Existenzminimums) oder die Begründung der Abweisung;
 - die Höhe des ursprünglich verfügten Beitrages;
 - die Höhe des herabgesetzten Beitrages;
 - einen Hinweis, dass die herabgesetzten Beiträge nicht rentenbildend sind und allenfalls nachteilige Auswirkungen auf eine spätere Rentenberechnung haben können;
 - eine Rechtsmittelbelehrung (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).
- 3064 Die Ausgleichskassen haben dem Bundesamt für Sozialversicherungen laufend ein Doppel aller Verfügungen und Einspracheentscheide zuzustellen, in welchen die Herabsetzung gewährt worden ist.
1/23
- 3065 aufgehoben
1/23
- 3066 Die Herabsetzung wegen Unzumutbarkeit kann grundsätzlich nur für definitiv festgesetzte Beiträge zurückliegender Jahre gewährt werden (Rz 3008).
- 3067 Die Herabsetzung hat zur Folge, dass die Versicherten für die ganze in der Verfügung genannte Beitragsdauer nur noch den herabgesetzten Beitrag zu bezahlen haben.
- 3068 Stellt die Ausgleichskasse nachträglich fest, dass eine Herabsetzung zu Unrecht verfügt worden ist, so hat sie die Verfügung zu annullieren, wenn ein Rückkommenstitel in Form einer prozessualen Revision oder einer Wiedererwägung gemäss [Art. 53 ATSG](#) vorliegt.
1/23

4. Teil: Anhänge

4021 Die Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens
1/23 nach [Art. 18b DBG](#) sind brutto – d.h. vor den steuerrechtli-
chen Bemessungskorrekturen – zu melden³⁵.

³⁵ 30. Dezember 2021 9C_270/2021 –

5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare, bei denen die Ehefrau das 64. bzw. der Ehemann das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sowie auf in eingetragenen Partnerschaften lebenden Frauen und Männer, die das 64. bzw. 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Die Beiträge von A gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die wie Nichterwerbstätige geschuldeten Beiträge von A gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	<p>A schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>	<p>A schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
Nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>A und B schulden Beiträge wie bzw. als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Die wie Nichterwerbstätige geschuldeten Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als bzw. wie Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>A und B schulden grundsätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen entrichtet haben, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht dop- pelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
im Betrieb der/des an- dern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>I. ¹ A und B schulden grundsätzlich Beiträge wie bzw. als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>II. ² Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>

¹ I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B wie Nichterwerbstätige

² II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B wie Nichterwerbstätige entfällt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>I. ³ A und B schulden grundsätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen/auf dem Barlohn entrichtet haben, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>II. ⁴ Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>

3 I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B wie Nichterwerbstätige.

4 II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht dop- pelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
			<p>B bezahlt Beiträge auf dem Bar- lohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B wie Nichterwerbstätige entfällt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).</p>
<p>im Betrieb der/des an- dern mitarbeitend, Bar- lohn beziehend/einfa- cher, aber nicht doppel- ter Mindestbeitrag wird erreicht</p>	<p>Bei A und B werden Bei- träge auf ihrem Erwerbs- einkommen/Barlohn erho- ben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn er- hoben.</p>	<p>A schuldet grundsätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Part- ner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Er- werbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf dem Barlohn erhoben.</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A werden Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von A wie Nichterwerbstätiger gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden Beiträge auf dem Barlohn erhoben (Art. 5 Abs. 3 AHVG).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Teil bereits das Rentenalter erreicht hat.

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
Nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätiger aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).
	Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen beide bereits das Rentenalter erreicht haben.

Partner/in A Rentenalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
Partner/in B Rentenalter		
Erwerbstätig	Bei A und B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Bei B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV).
Nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG , Art. 6^{quater} AHVV). B ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).	A und B sind nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 AHVG).

<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Partner/in A Rentenalter </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Partner/in B Rentenalter </div>	erwerbstätig	nichterwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B ist nicht beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG; e contrario).</p>	
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn, soweit dieser den Freibetrag übersteigt (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG, Art. 6^{quater} AHVV).</p>	

6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

1/23

Ein Ehepaar wird im März geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 000 000 Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 3 500 Franken im Monat. Ab April ist sie zu 20% erwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Vorbemerkungen:

- Wenn der Mann erwerbstätig wäre und im Jahr Beiträge von mindestens 1 028 Franken leisten würde, würden die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt gelten (siehe Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (siehe Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen April – Dezember: 9×800 Franken =
7 200 Franken

Beiträge: $7\,200 \text{ Franken} \times 10.6\% = 763.20 \text{ Franken}$

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend (siehe Rz 2079):

- massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken
- massgebendes Renteneinkommen: $20 \times 3 \times 3500$ Franken +
 $20 \times 9 \times 3\,000$ Franken = 750 000 Franken

Somit beträgt die Bemessungsgrundlage 1 750 000 Franken. Der entsprechende Beitrag gemäss der Beitragstabelle beträgt
3 582.80 Franken.

c) Vergleich: 3 582.80 Franken : 2 > 763.20 Franken → Die Frau ist wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

1/23

Im März stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12. beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und in diesem Jahr Beiträge von mindestens 1 028 Franken geleistet hätte, würden die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt gelten (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember: 12 x 1 000 Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: 12 000 Franken x 10.6% = 1 272 Franken

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge (siehe Rz 2079):

1. Beitrag von Januar bis März (Todestag)

- ½ des Vermögens der Partner am Todestag: 500'000 Franken

- und ½ des Renteneinkommens der Partner:

5'000 x 12 x 20 = 1'200'000

Total:	1 700 000	Franken
Jahresbeitrag:	3 476.80	Franken
Pro rata für 3 Monate:	869.10	Franken
(Quartalsbeitrag gemäss Tabelle)		

2. Beitrag von April bis Dezember (ab Todestag)

- Vermögens der überlebenden Partnerin am 31. Dezember:
200'000 Franken

- und Renteneinkommen der überlebenden Partnerin:
 $5\,000 \times 12 \times 20 = 1\,200\,000$

Total:	1 400 000	Franken
Jahresbeitrag:	2 840.80	Franken
Pro rata für 9 Monate: (Gemäss Tabelle)	2 130.30	Franken

Total geschuldete NE-Beiträge:

$869.10 + 2\,130.30 = 2\,999.40$ Franken

c) Vergleich: 2 999.40 Franken : 2 > 1 272 Franken → Die eingetragene Partnerin ist wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 3: Vorzeitige Pensionierung

1/23

Eine verheiratete 60-jährige Frau geht Ende April vorzeitig in Pension. Sie bezieht ab Mai ein monatliches Renteneinkommen von 10 000 Franken. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 400 000 Franken. Von Januar bis April verdiente sie 48 000 Franken (12 000 Franken monatlich).

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:
 $10.6\% \text{ von } 48\,000 \text{ Franken} = 5\,088 \text{ Franken.}$

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:
Massgebend ist die Hälfte des ehelichen Vermögens sowie die Hälfte des im Beitragsjahr erzielten ehelichen Renteneinkommens:
 $(400\,000 \text{ Franken} : 2) + (20 \times 8 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 = 200\,000 \text{ Franken} + 800\,000 \text{ Franken} = 1\,000\,000 \text{ Franken.}$ Dem entspricht der Jahresbeitrag von $1\,992.80 \text{ Franken.}$

c) Vergleich: 1 992.80 Franken : 2 < 5 088 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 4: Teilzeittätigkeit

1/23

Eine selbstständigerwerbende, ledige Frau verdient im ganzen Jahr aus ihrer Dolmetschertätigkeit 10 000 Franken. Sie besitzt ein Vermögen von 40 000 Franken und erhält monatlich eine Rente eines ausländischen Staates von 1 500 Franken.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

5.371% von 10 000 Franken = *537 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

40 000 Franken + 20 x 12 x 1 500 Franken = 400 000 Franken. Dem entspricht ein Jahresbeitrag von *720.80 Franken*.

c) Vergleich: 720.80 Franken : 2 < 537 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 5: Eintritt in das Rentenalter

1/23

Ein verheirateter Mann erreicht im August das Rentenalter. Bis Ende Mai übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12. 680 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Mann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (siehe Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: *3 000 Franken*

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Für die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge des Mannes ist die Hälfte des ehelichen Vermögens massgebend, also 340 000 Franken. Der auf dieser Grundlage geschuldete Jahresbeitrag nach Beitragstabelle beträgt 614.80 Franken. Aufgrund der unterjährigen

Beitragspflicht von 8 Monaten beläuft sich der Nichterwerbstätigenbeitrag auf 409.60 Franken.

c) Vergleich: 409.60 Franken : 2 < 3 000 Franken → Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.

Beispiel 6: Eintritt in das Rentenalter

1/23

Ein Mann in einer eingetragenen Partnerschaft erreicht im April das Rentenalter. Er ist das ganze Jahr über zu 20% erwerbstätig und zahlt monatlich Beiträge in Höhe von 80 Franken. Das Vermögen des Paares beläuft sich am 31.12. auf 2'000'000 Franken. Das Paar bezieht kein Einkommen in Form einer Rente.

Da der Versicherte weniger als 50% erwerbstätig war, gilt er nicht als Vollzeiterwerbstätiger (siehe Rz 2039). Daher ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Es sind nur die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit bis zum Ende des Monats gezahlt wurden, in dem der Versicherte das Rentenalter erreicht. Er hat also 4 Monate zu 80 Franken, d.h. 320 Franken, eingezahlt.

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Die Hälfte des Vermögens des Paares ist massgebend, d.h. 1 000 000 Franken. Auf dieser Basis ergibt sich gemäss Beitragstabelle ein jährlicher Beitrag von 1992.80 Franken. Da die Beitragspflicht 4 Monate und somit weniger als ein Jahr beträgt, beläuft sich der Beitrag als Nichterwerbstätiger auf 664.40 Franken.

c) Vergleich: 664.40 Franken : 2 > 320 Franken → Der Mann ist wie ein Nichterwerbstätiger beitragspflichtig.